

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 13. —

Breslau, den 1sten April 1812.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 6. enthält:

(No. 82.) Verordnung wegen Aufhaltung der Defecteurs von den Kaiserlich = Französischen unter dem Befehl des Fürsten von Schmühl stehenden Truppen. Vom 18ten März 1812.

(No. 83.) Verordnung über die Ausfuhr von Lebensmitteln aller Art. Vom 18ten März 1812.

(No. 84.) Königl. Befehl wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und Parochial = Abgaben. Vom 11ten März 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

No. 123. Wegen Befreyung der Posthalter von Entrichtung der Gewerbe = Steuer.

In Folge einer Entscheidung des Herrn Staats = Kanzlers Freiherrn von Hardenberg Excellenz sollen die Posthalter von Entrichtung der Gewerbe = Steuer in Zukunft befreit seyn, weil der Begriff eines freyen Gewerbes nicht bei ihnen anwendbar ist, welches in Gemäßheit des Rescripts des hohen Departements für die Staats = Einkünfte und die Gewerbe und den Handel vom 22sten v. M. den mit der Anfertigung der Gewerbe = Steuer = Nachweisungen beauftragten Behörden zum Nachverhalt hierdurch bekannt gemacht wird.

P. VI. März. 104. Breslau, den 19ten März 1812.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 124. Wegen der monatlichen Cassen-Extracte.

Es ist zwar bereits in der Instruktion zur Aufnahme und Erhebung der Gewerbe-Steuer vom 7ten Febr. d. J., Abschnitt 5. §. 27., das Nähere wegen der monatlich einzureichenden Extracte vorgeschrieben, ein Schema dazu ertheilt und deren Einsendung bis zum 12ten des Monats bestimmt worden; so wie rücksichtlich der Luxus-Steuer ebenfalls wegen der monatlichen Extracte die Instruktion vom 22ten Novbr. v. J. Bestimmungen enthält, und das Circulare an die Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter vom 28ten März v. J. hat die Termine insbesondere bekannt gemacht, innerhalb welcher von den Creisen und Städten die Extracte eingehen sollen.

In Bezug auf diese Verordnungen wird jedoch den, mit der Gewerbe- und Luxus-Steuer beauftragten Behörden hiermit anbefohlen, die Cassen ohne Ausnahme am letzten Tage des Monats abzuschließen, um ihre Gelder und Extracte bis zum 12ten des folgenden Monats eingesandt zu haben, dergestalt, daß solche am 12ten des folgenden Monats hier sein können; demnach die Behörden im Breslauschen-, Briegschen-, Ohlau- und Neumarktschen Creise spätestens am 6ten, die im Falkenbergischen, Nimptscher, Deltschen, Reichenbacher, Schweidnitzer, Strehlenschen, Striegauer, Trebnitzer, Wartenberger, Volkshainer, Landshuter, Frankensteiner, Creuzburgschen, Namslauschen, Reisser, Neustädter, Duppelschen, Münsterbergischen und Grottkauschen, spätestens am 8ten und die Behörden im Glazer, Beuthener, Coselschen, Leobschützer, Lubliner, Plessener, Ratiborer, Rosenberger, Groß Strehlitzer und Loser Creise, unfehlbar am 11ten des folgenden Monats die Extracte einzusenden haben.

G. XV. 36. März.

F. VIII. 165. März. Breslau, den 19ten März 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 125. Betreffend die baldige Einsendung der durch die neue Münz-Reduction nöthig gewordenen Cassen-Abschlüsse.

Da die, durch das Publicandum vom 17ten Dec. 1811 — Amts-Blatt Nro. 35. Pag. 319. — verordnete Einsendung der, durch die neue Münz-Reduction nöthig gewordenen Cassen-Abschlüsse, und dieserhalb aufgenommenen Revisions-Protokolle nur erst von wenigen Magisträten geschehen ist: so werden die da-

damit noch im Rückstande sich befindenden Magistrate hiermit aufgefordert, obiger Aufgabe sofort ein Genüge zu leisten.

P. VI. Febr. 1033. Breslau, den 20sten März 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 126. Betreffend die nähere Bestimmung der Strafen, bei nicht gehöriger Anwendung des Stempel-Papiers.

Da nach den emanirten Stempel-Gesetzen feststeht:

daß die Nichtanwendung des vorgeschriebenen Stempels mit der Zahlung des vierfachen Betrages bestraft, wenn jedoch dieser vierfache Betrag sich nicht auf einen Thaler beläuft, gleichwohl 1 Rthlr. Strafe genommen werden soll; für den Fall, wo nur ein geringerer, als der vorgeschriebene Stempel abhibirt worden, die gesetzliche Bestimmung bloß dahin lautet:

daß der vierfache Betrag desjenigen, was ergänzt worden, als Strafe zu nehmen sey;

so sind darüber Zweifel entstanden, ob der niedrigste Straf-Satz a 1 Rthlr. auch alsdann erhoben werden müsse, wenn der vierfache Betrag des Fehlenden an einem zu niedrig genommenen Stempel noch keinen Thaler beträgt.

Auf desfalls geschehene Anfrage ist aber hierüber von der Hohen Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben, durch ein Rescript vom 4ten dieses Monats, dahin entschieden worden:

daß es in letzterem Falle bei dem wirklichen vierfachen Betrage sein Bewenden behalte, dergestalt: daß, wenn z. B. anstatt eines Stempels zu 4 ggr. nur ein Stempel zu 2 ggr. angewendet worden, die Strafe nicht auf 1 Rthlr., sondern nur auf 8 ggr. bestimmt werden müsse.

Diese Bestimmung wird allen zur Festsetzung und Einziehung der Stempel-Strafen berechtigten Behörden hiermit zur Befolgung bekannt gemacht.

A. D. V. März c. 123. Breslau, den 20sten März 1812.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 127. Wegen des aus der Fremde eingehenden, zum Transito bestimmten Courants oder Silbers in Barren.

Es ist für nöthig befunden worden, in Ansehung des aus der Fremde eingehenden zum Transito bestimmten Courants oder Silbers in Barren folgende Modalitäten festzusetzen:

1) Muß alles aus der Fremde einzubringende, zum Transito bestimmte Courant oder auch des Silbers in Barren bei den Grenz-Zoll-Ämtern richtig declarirt werden, wonächst die Collis, oder Gefäße und Pakete, worin das Courantgeld oder Silber in Barren befindlich ist, nach vorhergegangener genauern Revision und richtigem Befunde plombirt, und Begleitscheine darüber ertheilt werden müssen;

2) müssen, wenn die Einfuhr bei einem Neben-Zoll-Amte geschieht, die Einbringer sich zu Erhaltung eines Zoll-Passierzettels über den wirklichen Eingang aus der Fremde melden;

3) müssen im Bestimmungs-Orte die solchergestalt gehörig plombirten und mit Begleitscheinen versehenen Collis zc. zur Revision gestellt werden, und nur bei genauer Beobachtung dieser Bestimmungen darf das eingebrachte Silber oder Geld frei durchgeführt werden;

4) müssen die erlaubten öffentlichen Straßen bei der Ein- und Ausfuhr schlechterdings gehalten, und Schleichwege dürfen nicht eingeschlagen werden.

Auf die genaueste Befolgung dieser Modalitäten haben die Grenz-Zoll-Ämter zu wachen, so wie sämtliche Grenz-Post-Ämter zur Mitwirkung hiebei aufgefordert werden.

P. VI. Mart. 113. Breslau, den 23sten März 1812.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 128. Wegen der zur Fortschaffung der Extra-Posten aus den Städten und vom Lande zu gebenden Pferde.

Durch das Circulare vom 25sten März 1811 ist zwar bekannt gemacht worden, daß das ehemals in Schlesien statt gehabte Verhältniß, wornach die Postämter und Posthaltereien zur Fortschaffung der Extraposten zc. das Angespann der Bürger in den Städten und der Einsassen der nächsten Dörfer in Anspruch zu nehmen und gegen eine Vergütung von 6 Gr. pro Pferd und Meile zu benutzen berechtigt waren, aufgehoben seyn sollte. In Erwägung der Umstände aber, daß es unmöglich

lich

lich sey, die Posthaltereien zu der steten Haltung einer so großen Anzahl Pferde zu verpflichten, als nur bei gewissen außerordentlichen Gelegenheiten, und nur bei der zu gewissen Jahreszeiten vermehrten Frequenz der Poststraße zur Fortschaffung der Extra-Posten und der Post-Nebenwagen erforderlich ist, und dem Staate an der ordnungsmäßigen Beförderung des Postdienstes äußerst gelegen sey, ist von des Königl. Staatskanzlers Herrn Freyherrn von Hardenberg Excellenz unterm 15ten Februar a. c. dahin entschieden und wieder festgesetzt worden:

daß die Anspann haltenden Bürger in den Städten, so wie die bespannten Einwohner der, den Posthaltereien nächst belegenden Dörfer bei Fortschaffung der Extraposten und Neben-Wagen künftig wieder verpflichtet seyn sollen, ihre Pferde herzugeben.

Dem zu folge werden sämtliche landrätliche Officia, Polizei-Behörden und Magisträte hiermit angewiesen, darauf zu halten, daß diese Hülfsleistung überall geschehe.

Zur Vorbeugung alles Mißbrauchs ist aber zur strengen Nachsichtung zugleich bestimmt worden:

1) daß die Posthaltereien diejenige Anzahl von Pferden stets unangelhaft selbst halten, die nach Maasgabe der gewöhnlichen Frequenz der Route für eine jede Posthaltereie als Normal-Satz bestimmt ist.

2) Daß die Posthaltereien der Hülfsleistungen nur in den Fällen, wo diese wirklich nöthig sind, sich bedienen, und daher die Hülfe nicht etwa fordern, zur Zeit der Ackerbestellung und Erndte, um das eigene Angepann für ihre Wirthschaft zu benutzen, ferner bei schlechten Wegen zur Schonung ihrer Pferde und überhaupt nicht blos unter Umständen, in denen das Postfuhrwerk besonders lästig, oder im Vergleich zu andern Berrichtungen weniger Gewinn bringend ist; daß endlich

3) den Hülfsleistenden die Posttaxen für die geleisteten Fuhren stets vollständig und ohne einen andern Abzug als den von 2 Ggl. pro Thlr. gezahlt werde.

Uebrigens werden die nähern Bestimmungen zu No. 1. noch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

G. XV. März 81. Breslau, den 23sten März 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 129. Wegen der Jahrmärkte im hiesigen Regierungs-Departement.

Zur Nachricht und Achtung für die Markt-Zieher wird hiermit bekannt gemacht, daß das von der hiesigen Königl. Regierung unterm 1ten dieses zu Stück

10. des Amts-Blatts und mit den Zeitungen und Intelligenz-Blättern besonders ausgegebene Verzeichniß der Jahrmärkte im hiesigen Regierungs-Departement das allein richtige Jahrmärkte-Verzeichniß pro 1812 ist.

P. VI. März 276. Breslau, den 24sten März 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 130. Betrifft die Besteuerung der Schweine und Ferkel.

Da, wie sich bei Revision der Consumtions-Steuer-Extracte ergeben hat, bei manchen Aemtern eine große Anzahl Ferkel mit 2 ggr. zur Besteuerung gezogen worden und sich wohl mit Gewisheit annehmen läßt, daß nicht alle diese wirklich Ferkel, sondern größtentheils schon Schweine gewesen sind, und hierunter nur eine unrichtige, dem Consumtions-Steuer-Interesse nachtheilige Beurtheilung von Seiten der Dorf-Einnehmer obwaltet; so wird hiermit die Verordnung vom 14ten Septbr. a. pr. Amts-Blatt Nro. 23. in Erinnerung gebracht,

daß ein Schwein nur so lange als Ferkel gelten und mit dem Satz von 2ggr. versteuert werden darf, als es saugt, und nicht mehr als 12 Breslauer Pfund wiegt; ein älteres und schwereres Schwein aber schon nach den höhern Sätzen mit 6 ggr. versteuert werden muß.

Die Consumtions-Steuer-Aemter haben hiernach die Dorf-Einnehmer zu instruiren, und sie zu warnen, bei Strafe des Erfasses nicht einen Steuer-Zettel auf Span-Ferkel oder überhaupt auf Vieh nach niedrigen Sätzen zu ertheilen, wenn sie sich nicht erst durch Besichtigung gehörig überzeugt haben. Die revidirenden Officianten müssen ihre Aufsicht hierauf verdoppeln.

A. D. 16. März V. Breslau, den 26sten März 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 131. Wegen Berichtigung sämmtlicher Servis-Beiträge bis Ende März 1812.

Die Magistrate und Stadt-Berordneten-Versammlungen derjenigen Städte, welche die ihnen überwiesenen Servis-Beiträge bis Ende März c. noch nicht vollständig durch Baar-Zahlung oder durch Anrechnung zur Provinzial-Servis-Casse abgeführt haben, werden alles Ernstes hiermit aufgefordert, nicht nur diese Rückstände binnen 14 Tagen bei Vermeidung executivischer Maasregeln zu berichtigen, sondern auch, da der Rechnungs-Jahres-Schluß pro 18 $\frac{1}{2}$ herannahet, und es daher durchaus nöthig ist, daß alle ins Jahr 18 $\frac{1}{2}$ gehörende etatsmäßige Servis-Beiträge bis Ende Mai d. J. integraliter eingezahlt seyn müssen, die Beiträge pro April und Mai c. ohnfehlbar bis dahin richtig und ohne alle Reste zu leisten.

M. IV. März. 60. Breslau, den 27sten März 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 132 Die Durchfuhr der Preussischen Scheide-Münze betreffend.

Im Verfolg der Verordnung No. 99. vom 6ten v. M. im Amtsblatt No. 10., das Transito-Verkehr mit Pr. Scheide-Münze betreffend, wird hiermit näher bestimmt: daß die vom Auslande kommende und nach dem Auslande gehende Scheide-Münze nur dann eines Ausfuhr-Passes bedarf, wenn eine Eröffnung der Colli's und die Abnahme der Plomben auf dem Durchgange durch die diesseitigen Lande Statt gefunden hat, oder wenn sie an einen einländischen Spediteur adressirt ist. Beim directen Transitiren hingegen ist die Legitimation durch einen Paß nicht erforderlich, vorausgesetzt, daß die vorgeschriebene Controlle dabei gehörig beobachtet worden.

Den Accise- und Zoll-Ämtern des Breslauschen Regierungs-Departements, ingleichen dem Publico wird diese Declaration, und zwar, ersteren mit der Aufgäbe hierdurch bekannt gemacht:

- 1) über die zum directen Transito eingehende Scheide = Münze Begleitungs-Scheine zu ertheilen;
- 2) in diesen das Quantum der durchzuführenden Münze und die Anzahl der Colli's zu specificiren;
- 3) die Colli's vorschriftsmäßig zu plombiren, und
- 4) den Grenz-Ausgangs-Ämtern, durch einen gewöhnlichen Aviso = Brief, von dem Durchgange der Scheide-Münze Nachricht zu geben.

Breslau, den 28sten März 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 133. Betreffend die Verpflegungs-Kosten bei den Transporten der beurlaubten Soldaten und Krümper.

Da die durch das Amts-Blatt No. 35 ad 322 ergangene Bestimmung, daß die Recruten auf ihrem Transporte zu den Regimentern sich selbst verpflegen, oder im Unvermögens-Fall von den Gemeinen, zu welchen sie gehören, verpflegt werden sollen, bis sie vom Militoair wirklich übernommen worden, von einigen Unterbehörden mißverstanden, und auch auf beurlaubte Soldaten und Krümper, wenn sie zu den Fahnen eingezogen werden, ausgedehnt worden: so wird hiermit bekannt gemacht, daß obige Bestimmung bloß bei Einziehung roher Cantonisten Anwendung findet; beurlaubte Soldaten und Krümper aber auf den Transporten für Rechnung des Regiments, zu welchem sie gelangen sollen, verpflegt werden, und sine die Magisträte gehalten, die Verpflegungs-Kosten-Vorschüsse von Station zu Station zu leisten, welche dem letzten auf der Tour des Transports beleghenen Orte von dem Regimente werden erstattet werden.

M. IV. März 1812. Breslau, den 22sten März 1812.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 134. Bekanntmachung, daß eine Ehefrau, wenn ihr Mann wegen eines Verbrechens des Bürgerrechts für verlustig erklärt worden, das Bürgerrecht erwerben, und bürgerliche Gewerbe treiben kann.

Es ist die Frage:

ob eine Ehefrau dadurch, daß ihr Mann wegen eines Verbrechens bestraft, und in Folge desselben des Bürgerrechts für verlustig erklärt worden, wenn sie selbst kein Vorwurf trifft, ebenfalls dadurch unfähig werde, das Bürgerrecht zum Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes für ihre Person zu gewinnen, so lange sie die Ehe fortsetzt?

von den obern Staats-Behörden verneinend beantwortet worden, indem das Gesetz nur die Bürgerrechts-Fähigkeit des Verbrechers selbst, nicht seines Ehegatten verbietet, und letzterer also unbedenklich das Bürgerrecht erwerben, und solche Gewerbe, die nicht etwa eine besondere Qualification erfordern, und aus diesem Grunde überall nicht von Frauen betrieben werden dürfen, treiben kann.

Sämmtlichen Magisträten in dem Departement der unterzeichneten Königl. Regierung wird solches zur Nachachtung bekannt gemacht.

P. V. März 180. Breslau, den 26sten März 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro 135. Bekanntmachung wegen der Gewerbescheine auf Bäckerei, Müllerei und den Mehlhandel in Verbindung mit der Brennerei.

Zum Nachverhalt für die mit Aufnahme der Gewerbe-Steuer-Rollen beauftragten Polizei-Behörden wird auf den Grund eines eingegangenen Rescripts vom 23sten v. M. hiermit bekannt gemacht; daß, wenn Jemand einen Gewerbeschein auf Bäckerei, Müllerei und den Mehlhandel in Verbindung mit der Brennerei in den Städten, oder zur Bäckerei, zur Schlächtereier, zum Mehlhandel, ingleichen zur Bran- und Brennerei in ungeschlossenen Vorstädten verlangt, vor der Ertheilung desselben erst Anfrage gemacht werden soll.

Daher eintretenden Falls eine Verbindung dieser Gewerbe in den einzureichenden Rollen besonders bemerkt werden muß.

P. VI. März 302. Breslau, den 26sten März 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der ehemalige Consumtions-Steuer-Aufseher Caspar Rumpff, als Polizei-Beceuter des Trebnitzschen Kreises.

L o d e s f a l l.

Der Dechant und Erzbischöfliche Commissarius der Olmüzer Diocesis, Stanied zu Ratscher.